Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 3ten August 1836.

Verordnung,

das Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen betreffend.

Nach dem §. 27. verglichen mit dem §. 41. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. XXV) gehört die Anstellung der Schullehrer, folglich auch die Bestätigung der Patronats-Schullehrer allein in den Wirkungskreis der betreffenden Oberschulbehörde, welche darüber nach §. 49. in der Regel nicht mehr mit den Kreisregierungen zu communiciren, sondern von den betreffenden Aemtern und Schulvisitatoren unmittelbar Berichte zu erheben hat.

Um nun das in solchen Fällen eintretende Verfahren in eine gleichförmige Ordnung zu bringen, wird hiermit Folgendes vorgeschrieben:

1) Der Schulvisitator des Bezirks, in welchem die erledigte Schulstelle sich befindet, sammelt die einkommenden Gesuche.

2) Nach umlaufener Anmeldungsfrist übergibt er dieselben mit einem an die Oberschulbehörde gerichteten Berichte, — worin ausser den Vorzugsverhältnissen der verschiedenen Bewerber unter sich nach ihren persönlichen Qualificationen im Allgemeinen namentlich auch ihre Tauglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen erwogen wird, — dem Bezirksamt zum Beibericht.

3) Das Bezirksamt läßt entweder

a) den Schulvisitatur-Bericht, nachdem es seine Mitunterschrift ohne weitere Bemerkungen beigefügt hat, an die Oberschulbehörde abgehen,

b) oder es fügt seine etwa nöthig erachteten Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich des politischen und polizeilichen Zustandes der Gemeinde und hinsichtlich der deßfalls erforderlichen Eigenschaft des Lehrers, bei,

c) oder es communicirt hierüber vorher nochmals mit dem Schulvisitator, insbesondere wenn es den von dem Letztern vorgeschlagenen Candidaten aus örtlichen Gründen nicht für passend hält.

4) Bewerber um eine Stelle, welche ausserhalb des betreffenden Schulvisitatur-Bezirks ihren Aufenthalt haben, also dem unter 1. erwähnten Schulvisitator hinsichtlich ihrer bisherigen Leistungen und hinsichtlich ihres Betragens nicht hinreichend bekannt sind, übergeben ihre Vorstellung dem ihnen vorgesetzten Bezirksschulvisitator, welcher sie dem Visitator des betreffenden Bezirks unter gutachtlicher Aeußerung über die Tauglichkeit und Würdigkeit des Bewerbers mittheilt.

5) In Bezug auf die Bestätigung der Patronats-Schullehrer tritt das nämliche Verfahren (§§. 2, 3 und 4) ein. Der Schulvisitator des betreffenden Bezirks, dem die Präsentationsurkunde zu übergeben ist, und das Bezirksamt erstatten nach §§. 2 und 3. gemeinschaftlichen Bericht an die Oberschulbehörde, und wenn der Präsentirte sich ausserhalb des Bezirks aufhält, übergibt er die Präsentationsurkunde dem ihm vorgesetzten Schulvisitator, damit dieser sie dem Erstern nach §. 4. mit seiner gutachtlichen Aeusserung mittheile.

Carlsruhe den 7ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

das erneuerte Familienstatut des Grafen von Degenfeld-Schonburg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem von dem Geheimenrath Grafen von Degenfeld-Schonburg zu Schomberg erneuerten Familienstatut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 1sten Juli 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Schachleiter.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verewigte Erzbischof Bernard zu Freiburg hat durch letztwillige Verfügung das dortige erzbischöfliche Domkapitel zum Universalerben seiner Verlassenschaft, die nach Abzug der auf ihr lastenden Legate auf 45,565 fl. 35 kr. veranschlagt ist, mit der allgemeinen Bestimmung für kirchliche und wohlthätige Zwecke eingesetzt.

Nach höchstem Staats-Ministerial-Rescript vom 7ten d. M. Nr. 1098 und 1099. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser letztwilligen Bestimmung die Staatsgenehmigung dahin gnädigst zu ertheilen geruht, daß dieses dem erzbischöflichen Domkapitel hinterlassene Vermögen als bleibender Stiftungsfond betrachtet, und dieser unter der Staatsaufsicht stehende Fond:

"Stiftung des Erzbischofs Bernard" oder "Bernardsche Stiftung"

zum bleibenden und ehrenden Andenken des Stifters benannt werde.

Carlsruhe den 15ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrichter Freiherrn Joseph von Stengel in Mannheim zum Oberhofrichter und Geheimenrath erster Klasse zu ernennen;

den Kanzler bei dem Oberhofgericht Freiherrn Ernst von Stengel, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberhofgerichtsrath Wedekind zum Kanzler, den Oberhofgerichtsrath Autenrieth zum Vicekanzler des Oberhofgerichts;

den Hofgerichtsdirektor von Jagemann in Mannheim zum Präsidenten des dortigen Hofgerichts, und

den Hofgerichtsrath Eisenlohr allda zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem an der Universität Heidelberg angestellten ordentlichen Professor der Philosophie und Oberbibliothekar Dr. Christian Felix Bähr den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den am königlich bayerischen Gymnasium zu Speier angestellten Professor Dr. Anselm Feuerbach, unter dessen Ernennung zum ordentlichen Professor der altklassischen Philologie, an die Universität Freiburg zu berufen;

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Sinsheim dem bisherigen Dekanatsverweser Pfarrer von Langsdorf in Hoffenheim zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Durmersheim, Oberamts Rastadt, dem Pfarrer Andreas Kieser zu Oestringen, und

die erledigte zweite Lehrstelle am Pädagogium zu Durlach dem Pfarr-Candidaten Philipp Staatsmann von Carlsruhe mit dem Titel als Diakonus zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 15ten Juli l. J. ist dem Rechtspraktikanten Jakob Heinrich Rudolf von Donaueschingen, dermalen zu Waldshut, und durch Beschluß vom 22sten Juli l. J. dem Rechtspraktikanten Ludwig Stempf aus Carlsruhe, dermalen in Ladenburg, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Zur Schriftverfassung in Administrativ-Sachen haben vom Großherzoglichen Ministerium des Innern die Erlaubniß erhalten: durch Beschluß vom 5ten Juli der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kupferschmidt von Freiburg, durch Beschluß vom 15ten Juli der Rechtspraktikant Ludwig Stempf von Carlsruhe, und durch Beschluß vom 25sten Juli d. J. der Rechtspraktikant Florian Hammerich von Dittwar, wohnhaft in Möhringen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das durch die Pensionirung des Amtschirurgen Schwarz erledigte Amtschirurgat Mosbach ist wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bei der Sanitäts-Commission innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch das am 23sten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Eckart ist die katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 900 fl. in Geld, Güterertrag, Zehnten und Grundzinsen, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren oder in dessen Ermanglung das Filial Rinschheim binationsweise zu versehen, — auch den Rest des auf der obengenannten Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 110 fl., zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 26ten April 1834 ein Provisorium von fünf Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen drei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leining'schen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten August 1836.

Vollzugs-Verordnung,

die Anschaffung der Schulgeräthschaften, der Lehrbücher und der Schreibmaterialien, so wie des Brennmaterials für die Heizung der Lehrzimmer in den Volksschulen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 80. des Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen vom 28sten August vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nr. XLV) wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Schulvorstände haben darauf zu wachen, daß jedes Schulzimmer, — deren es nach dem §. 24. der Verordnung vom 15ten Mai 1834, Regierungsblatt S. 183. so viele seyn müssen, als Haupt- und Unterlehrer bei der Schule angestellt sind, — mit den erforderlichen Geräthschaften, wie sie im §. 25. der Schulordnung vom 30sten Mai 1834, Regierungsblatt S. 195. aufgeführt sind, versehen werde.

§. 2.

Wo es an den erforderlichen Geräthschaften oder einem Theile derselben fehlt, übergibt der Schulvorstand, — sofern nicht etwa andere Mittel zur Anschaffung derselben vorhanden sind, die Kosten also nach dem §. 80. des Gesetzes vom 28sten August v. J. auf die Gemeindekasse fallen, — dem Gemeinderath ein Verzeichniß des Mangelnden mit Beifügung des Anschlags.

§. 3.

Hat der Gemeinderath gegen die Anschaffung der verzeichneten Stücke und gegen den Anschlag derselben nichts zu erinnern, so ermächtigt er den Schulvorstand, das

Verzeichnete um den angegebenen Preis auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, und sodann die Rechnungen dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindekasse vorzulegen.

§. 4.

Hält der Gemeinderath dafür, daß zu viel Anschaffungen gefordert, oder zu hohe Preise angesetzt werden, so macht er dem Schulvorstande dagegen Erinnerungen, welcher sodann, wenn sie sich nicht verständigen, die Sache dem Bezirksamt zur Entscheidung vorlegt.

§. 5.

Wenn der Bezirksschulvisitator die Schulgeräthschaften mangelhaft findet, so weist er den Schulvorstand an, daß und welche Stücke er dem Gemeinderath nach §. 1. zur Anschaffung vorzuschlagen, und wie er sofort weiter zu verfahren habe.

§. 6.

Die Lehrer haben darauf zu wachen, daß die Kinder die erforderlichen Schulbücher nebst Schreibmaterialien und Schiefertafeln erhalten.

Fehlt hieran etwas, so zeigt dies der Lehrer dem Schulvorstand an, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch das Bürgermeisteramt zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse angeschafft werde. Wird weder das Eine noch das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand das Fehlende selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds, oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

§. 7.

Ist bei einer Schule noch nicht fest bestimmt, wieviel die Gemeinde, sofern keine andere Mittel vorhanden sind, zur Feuerung der Schulzimmer Holz (und nach den Umständen auch Torf) abzugeben habe, so überschlägt der Schulvorstand mit Beizug der Lehrer, wie viel Brennmaterial hiezu nach den klimatischen Verhältnissen, sowie nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer der Unterrichtszeit erforderlich sey, und stellt darnach die Anforderung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Wird der Schulvorstand, einschließlich der Lehrer, mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht einig, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Ist das Quantum des Brennmaterials nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen einmal bestimmt, oder wurde dafür früher schon ein Aversum festgesetzt, so tritt gleichwohl eine neue Bestimmung ein, wenn wegen Vermehrung oder Veränderung der Schulzimmer, oder wegen Verlängerung der Unterrichtszeit das bestimmte Maaß für das neue Bedürfniß nicht mehr hinreicht.

§. 9.

In den Fällen des §. 8. findet das nämliche Verfahren wie im Falle des §. 7. statt.

§. 10.

Die Rekurse gegen die Entscheidungen des Bezirksamts (§§. 4, 7 und 8) erledigt die Kreisregierung und zwar in den Fällen des §. 4. in letzter Instanz, in den Fällen der §§. 7 und 8. aber mit Vorbehalt des weitern Rekurses an das diesseitige Ministerium.

Carlsruhe den 2ten August 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

die neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die von der gräflich von Langensteinschen Curatel in Vorschlag gebrachte neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 16ten Juni d. J., Nr. 958. gnädigst genehmigt.

Hiernach werden die für dies Gebiet bisher vorhandenen fünf Forstreviere Langenstein, Münchhöf, Gottmadingen, Stetten am kalten Markt und Guttenstein in ihrem seitherigen Bestand aufgelöst, und dagegen nur zwei Bezirksforsteien, nämlich die zu Langenstein und die zu Stetten am kalten Markt, errichtet, und diesen die betreffenden Gemeinds-, Corporations-, grundherrlichen und Privat-Waldungen zur Beförsterung und beziehungsweise zur Bewirthschaftung zugetheilt werden.

Carlsruhe den 8ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Königlich Preußischen Majors und Bataillons-Commandeurs im 29sten Infanterie-Regimente, von Naefe und von Schmitz in Koblenz, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Obereinnehmer Dietz zu Emmendingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Krankheit in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben in Folge der gnädigst genehmigten neuen Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein die von der gräflich von Langensteinschen Curatel beschlossene Anstellung des Forstpraktikanten Wilhelm Fischer aus Heitersheim als grundherrlicher Förster für die zu errichtende Bezirksforstei Langenstein, so wie auch die Anstellung des bisherigen gräflich von Langensteinschen Revierförsters Alois Knecht als grundherrlicher Bezirksförster für die neue Bezirksforstei Stetten am kalten Markt gnädigst zu bestätigen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch Zuruhesetzung des Obereinnehmers Dietz in Emmendingen ist die dortige Obereinnehmerei in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der großherzoglichen Steuer-Direktion vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Höpfner auf die Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt, ist die katholische Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Gelo, Naturalien, Zehenten und Güterbenutzung, jedoch unter der Verbindlichkeit, ein Kriegsschulden-Kapital von 72 fl. 46 kr. und ein Bodenzinsablösungs-Kapital von 1 fl. 28 kr. in vier Jahresterminen an die Stadt Bruchsal heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 24sten Juli d. J. der Stiftungen-Oberverwalter Bauer in Bruchsal.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten August 1836.

Verordnung,

die Industrieschulen betreffend.

In Bezug auf die nach dem §. 3. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834, Regierungsblatt Nr. XXV. mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist nach dem §. 8. des 13ten Organisations-Edikts schuldig, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden.

§. 2.

Wo in einer Gemeinde Schulen verschiedener Confession sind, bestimmt der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses, ob mit jeder derselben eine besondere Industrieschule zu verbinden, oder nur Eine solche für die Schülerinnen der verschiedenen Confessionen gemeinschaftlich zu errichten sey, und im letztern Falle, mit welcher der verschiedenen Confessionsschulen dieselbe zu verbinden oder in welchem andern Lokale sie zu halten sey.

§. 3.

Der Gemeinderath und der Schulvorstand bestimmen, von welchem Alter an die Mädchen in die Industrieschule aufzunehmen seyen.

Von zurückgelegtem eilften Jahre an bis zur Schulentlassung sind dieselben (in dem Winterhalbjahre) nach dem §. 8. des 13ten Organisations-Edikts zum Besuche

der Industrieschule jedenfalls verpflichtet, und werden dazu nach Maaßgabe der §§. 13 — 15. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 angehalten.

§. 4.

Eine Befreiung vom Besuche der Industrieschule bewilligt der Schulvorstand nur auf Verlangen der Eltern oder Pfleger, und zwar nur denjenigen, von welchen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, daß sie den nöthigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu Haus oder auf andere Weise erhalten.

§. 5.

Die Zahl der Unterrichtsstunden wird durch den Gemeinderath und Schulvorstand bestimmt; jedoch dürfen (im Winterhalbjahr) in keinem Falle weniger als an zwei Wochentagen je zwei Stunden dazu bestimmt werden, wozu jedoch die zwei Nachmittage, an welchen nach dem §. 18. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 an der Volksschule Ferien gehalten werden, in der Regel nicht zu wählen sind.

§. 6.

Zählt die Industrieschule mehr als 70 Schülerinnen, so ist sie in Gemäßheit des §. 24, Abs. 2. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 nach dem Alter der Letztern in Klassen abzutheilen, so daß in keiner Klasse mehr als 70 Schülerinnen zusammen kommen.

Jede Klasse hat in solchen Fällen die nach Maaßgabe des vorhergehenden §. 5. zu bestimmenden Unterrichtsstunden besonders zu erhalten.

§. 7.

Die Industrieschule steht gleich der Volksschule selbst unter der Aufsicht und Leitung des Schulvorstands und des Ortsschul-Inspektors, so wie des Bezirks-Schulvisitators und des Bezirksamts unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, welcher dabei nach dem §. 51. der Großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai 1834 die Befugnisse und Rechte einer Oberschulbehörde zukommen.

Sind nach §. 2. Schülerinnen mehrerer Volksschulen zu einer gemeinschaftlichen Industrieschule vereinigt, so steht die Aufsicht über die Letztere dem Vorstand, Inspektor und Visitator derjenigen Volksschule zu, mit welcher die Industrieschule verbunden ist. Wird diese in einem besondern Lokale gehalten, so gibt die Kreisregierung über die Beaufsichtigung derselben eine besondere Bestimmung.

§. 8.

Die nächste Aufsicht über die Industrieschule kann auf den Vorschlag des Schulvorstands vom Schulvisitator und Bezirksamt auch einigen Frauenspersonen, wo sich

solche dazu bereit finden, übertragen werden. Dieselben haben alsdann die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Alles, was deren Gedeihen fördert, mit der Lehrerin und dem Schulvorstand zu berathen.

§. 9.

Mit den Prüfungen, welche nach den §§. 16 und 17. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 in der Volksschule vorgenommen werden, sind jedesmal zugleich auch jene der Industrieschule zu verbinden.

Es werden darüber besondere Protokolle aufgenommen und solche, so weit es die im §. 16. der gedachten Verordnung erwähnten Halbjahrsprüfungen betrifft, dem Bezirks-Schulvisitator, so weit es aber die durch den Letztern selbst vorzunehmende Hauptjahrsprüfung betrifft, von diesem der Kreisregierung als Oberschulbehörde eingesendet.

§. 10.

Für den Unterricht in den Industrieschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Die Lehrerinnen erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt und zwar, wo keine Fonds dazu vorhanden sind, aus der Gemeindekasse.

§. 11.

Bringt eine Schülerin die zum Arbeitsunterricht nöthigen Werkzeuge und Stoffe nicht mit, so zeigt die Lehrerin dies dem Schulvorstand an, welcher dafür sorgt, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch den Bürgermeister zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse dem Kinde zur Benützung angeschafft werde.

Wird nicht das Eine oder Andere innerhalb acht Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand die fehlenden Stoffe und Werkzeuge selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds oder aus der Gemeindekasse ersetzen.

§. 12.

Der Gemeinderath und Ausschuß bestimmen unter Benehmen mit dem Schulvorstand den Gehalt der Lehrerin, und bezeichnen dabei zugleich eine zur Ertheilung des Unterrichts in jeder Beziehung geeignete Person, welche die Stelle um den bestimmten Gehalt zu übernehmen bereit ist.

§. 13.

Die Anstellung der bezeichneten Lehrerin wird, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, worüber sie nöthigenfalls eine Prüfung zu erstehen hat, vom Bezirksamt

und Bezirks-Schulvisitator, oder wenn diese verschiedener Ansicht sind, von der Kreisregierung genehmigt.

Wird die Genehmigung versagt, so sind der Gemeinderath und Ausschuß anzuweisen, unter Benehmen mit dem Schulvorstand eine andere, für die Stelle geeignete Person mit einem ihr entsprechenden Gehalte innerhalb 14 Tagen vorzuschlagen, da sonst nach Umlauf dieser Frist eine Lehrerin von Amtswegen ernannt, und ihr ein Gehalt von Amtswegen werde festgesetzt werden, was sodann, wenn innerhalb der anberaumten 14 Tage keine andere, oder wieder eine unpassende Person in Vorschlag gebracht wird, von Seiten des Bezirksamts und des Bezirks-Schulvisitators, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von Seiten der Kreisregierung auch wirklich zu geschehen hat.

§. 14.

Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich.

Auf den Antrag oder nach Vernehmung des Schulvorstandes und Gemeinderathes kann die Lehrerin vom Bezirksamt und Bezirks-Schulvisitator, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von der Kreisregierung jederzeit entlassen werden.

Der Umstand, daß eine andere Person mit einem mäßigern Gehalte als Lehrerin zu haben wäre, kann dem Gemeinderath als Grund zu einem Entlassungs-Antrag nur in so fern dienen, als der Gemeinde durch die (nicht blos geringfügige) Herabsetzung des Gehalts eine wesentliche Erleichterung zukäme, und zugleich die neu vorgeschlagene Lehrerin eben so gute Dienste zu leisten im Stande wäre, als die zu entlassende.

Carlsruhe den 1sten August 1836.

Ministerium des Innern.

J. A. d. M.

der Ministerial-Direktor.

Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Der evangelische Pfarrer Reichheld zu Feudenheim hat zur Bekleidung armer evangelisch-protestantischer Confirmanden zu Feudenheim und Wallstadt für jede dieser Gemeinden 100 fl. gestiftet;

Georg Eby zu Aichen, im Bezirksamte Bonndorf, hat dem Armenfond in Aichen ein Kapital von 300 fl., und der Schule in Aichen ein solches von 20 fl. geschenkt;

Zu Gründung eines Armenfonds zu Ludwigshafen hat
Maria Anna Honstetter daselbst 100 fl.,
Nikolaus Auer daselbst 100 fl., und
Maria Anna Leukauf daselbst 100 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Joseph Anton Bauer zu Grombach die katholische Stadtpfarrei Mosbach zu verleihen;

den bei der Kreisregierung in Freiburg angestellten Kanzlisten Ignatz Keppner zum Registrator bei der Regierung des Mittelrheinkreises, und den bei dem Oberamt Lahr als Aktuar arbeitenden Scribenten Georg Carl Haller zum Expeditor bei eben dieser Kreisregierung zu ernennen.

Nachbenannte Ingenieur-Candidaten sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Kiefer von Carlsruhe,
Karl Ruppert von Mannheim,
Fridolin von Senger von Rickelshausen,
Ernst Ludwig von Müllheim, und
Friedrich Bischoff von Mühlburg.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1200 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenützung, — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, wegen des Filials Kirchhardt einen ständigen Vikar zu halten und mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch den Rest des auf der Pfarrei Grombach haftenden ursprünglichen Kriegsschuldenkapitals von 289 fl. 58 kr., zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 19ten Januar 1833 Nr. 736 ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt ist, in den noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen, — ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art, 2 und 3. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 30sten Juli 1836 der pensionirte Controleur Schneider in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 18ten August 1836.

Verordnung,

die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen betreffend.

In Bezug auf den §. 8. des provisorischen Gesetzes vom 18ten Februar 1836, die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Regierungsblatt Nr. X.), wird hiermit, so weit es Vergehen betrifft, die durch die dem diesseitigen Ministerium untergeordneten Verwaltungsbehörden angezeigt werden, im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Justizministerium verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn eine Bezirksstelle ein ihren Wirkungskreis berührendes Vergehen bei Gericht anzeigt, so hat sie gleichzeitig auch der ihr vorgesetzten mittlern Verwaltungsbehörde davon die vorläufige Anzeige zu machen.

§. 2.

Wird ihr alsdann nach §. 8. des provisorischen Gesetzes vom 18ten Febr. 1836 das erfolgende gerichtliche Erkenntniß mitgetheilt, so hat sie dieses unverzüglich mit den etwa bei ihr über die Sache erwachsenen Akten der ihr vorgesetzten mittlern Verwaltungsbehörde vorzulegen und derselben dabei das Sachverhältniß, so weit sie es kennt, auseinanderzusetzen, mit Beifügung ihres Gutachtens, ob gegen das gerichtliche Erkenntniß ein Rekurs ergriffen werden soll oder nicht.

§. 3.

Hält die Mittelbehörde dafür, daß die Sache jedenfalls nicht von großer Bedeutung sey, oder daß eine wesentliche Abänderung des ergangenen Erkenntnisses in zweiter Instanz doch nicht zu erwarten wäre, so verfügt sie, daß kein Rekurs ergriffen werde.

Im entgegengesetzten Falle beschließt sie die Ausführung des Rekurses.

Ist sie über die Sache nicht hinreichend aufgeklärt, so kann sie, ehe sie über die Ergreifung des Rekurses einen Beschluß faßt, nach dem §. 8. des erwähnten Gesetzes von dem Gerichte, welches in der Sache erkannte, unmittelbar die Mittheilung der gerichtlichen Akten requiriren.

§. 4.

Ist das Erkenntniß, gegen welches der Rekurs ergriffen werden soll, ein untergerichtliches, so trägt die Mittelbehörde die Ausführung desselben der Bezirksstelle, welche das Vergehen anzeigte, auf, und bezeichnet ihr die Gründe, auf welche der Rekurs zu bauen sey und die dabei zu stellenden Anträge.

Ist das Erkenntniß ein hofgerichtliches, so theilt die Mittelbehörde die Gründe des Rekurses und die zu stellenden Anträge dem betreffenden Staatsanwalt zum Zwecke der Ausführung des Rekurses mit.

§. 5.

Hat eine Mittelbehörde ein Vergehen bei Gericht selbst angezeigt, wird ihr also vom Gericht das Erkenntniß unmittelbar zugestellt, so finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4. ebenfalls Anwendung, mit der Abweichung jedoch, daß sie alsdann, sofern es sich um ein untergerichtliches Erkenntniß handelt, den Rekurs selbst ausführt.

§. 6.

Wurde von einem Gendarmen, Polizeidiener, Waldhüter u. dgl. ein auf seinen Dienst bezügliches Vergehen bei Gericht angezeigt, so kann die vorgesetzte Dienstbehörde des Anzeigers je nach den Umständen dem Gerichte die Eröffnung machen, daß die Sache als von ihr angezeigt zu betrachten sey, in welchem Falle ihr sodann die im §. 8. des provisorischen Gesetzes vom 18ten Februar 1835 vorgeschriebene Mittheilung zu machen ist.

§. 7.

Sollten in einem Falle, ehe noch über die Ergreifung des Rekurses entschieden und dieser alsdann ausgeführt ist, die im §. 8. des provisorischen Gesetzes festgesetzten vier Wochen ablaufen, so hat die Behörde, welcher die Rekursausführung obläge, noch vor Ablauf derselben unter gehöriger Bescheinigung der Hindernißgründe um eine weitere

Frist nachzusuchen, oder, sofern es sich um einen Rekurs gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß handelt, durch den Staatsanwalt nachsuchen zu lassen.

Carlsruhe den 29sten Juli 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. Solo.

Verordnung,

die Gehalte der Schullehrers-Wittwen betreffend.

In Gemäßheit des §. 6. der höchsten Verordnung vom 17ten März 1836 (Regierungsblatt Nr. XVIII), den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 28sten August 1835 betreffend, wird hiermit auf den Antrag beider Kirchen-Ministerial-Sectionen nach dem §. 76. des genannten Gesetzes der Gehalt einer Schullehrers-Wittwe auf jährlich fünfzig Gulden bestimmt, wornach der im §. 74. des Gesetzes erwähnte Erziehungsbeitrag für ein Kind jährlich 10 fl., und der im §. 75. erwähnte Nahrungsgehalt für ein solches jährlich fünfzehen Gulden beträgt.

Carlsruhe den 8ten August 1836.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verlebte Pfarrer Zipfely zu Dauchingen, Amts Villingen, hat dem Schulfond daselbst laut Testament die Summe von 200 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers hiermit bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Maximilian Wundt von Leutershausen die evangelische Pfarrei Heidelsheim zu übertragen, und

den Pfarrer Fecht zu Hesselhurst, auf sein unterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Dem Obergeometer Schäfer ist neben der Stelle eines Forstgeometers bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, auch die eines Forstgeometers bei der Forstpolizei-Direktion übertragen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten August d. J., Nr. 3914. wurde dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Schrodt, dermalen zu Weinheim, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.